

Geschäftsverzeichnism. 1928, 1929, 1930, 1937 und 1940

Urteil Nr. 109/2001 vom 20. September 2001

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 19, 22, 24, 38, 50 und 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats, erhoben von A. Aerts und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse und E. De Groot, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 29., 30., 31. März und 3. April 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 30., 31. März, 3. und 4. April 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung, die sich je nach dem Fall auf die Artikel 2, 19, 22, 24, 38, 50 bzw. 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 1999) bezieht:

1. *Rechtssache Nr. 1928*: A. Aerts, wohnhaft in 7110 Houdeng-Aimeries, chaussée du Pont du Sart 12;

2. *Rechtssache Nr. 1929*: G. Hertogen, wohnhaft in 3510 Hasselt, Nachtegalenstraat 1, Bk. 4;

3. *Rechtssache Nr. 1930*:

- J.-P. Lagae, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Royale 55;

- A. Philips, wohnhaft in 1081 Brüssel, avenue de Jette 45/47;

- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung « Jean-Philippe Lagae, Notaire », mit Gesellschaftsitz in 1000 Brüssel, rue Royale 55;

- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung « André Philips, Notaire », mit Gesellschaftsitz in 1081 Brüssel, avenue de Jette 45/47;

4. *Rechtssache Nr. 1937*:

- S. Michel, wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard Léopold II 92;

- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung « Stanislas Michel, Notaire », mit Gesellschaftsitz in 1080 Brüssel, boulevard Léopold II 92;

5. *Rechtssache Nr. 1940*: T. Binard, wohnhaft in 7090 Braine-le-Comte, chemin du Gaillard 14.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 30. und 31. März 2000 und vom 3. und 4. April 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnungen vom 5. April 2000 und vom 24. Mai 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juni 2000.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- F. Babusiaux, wohnhaft in 7130 Binche, avenue Charles Deliège 120, mit am 30. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- S. Linker, wohnhaft in 6040 Jumet, chaussée de Gilly 65, und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts « S. Linker, notaire », mit Gesellschaftssitz in 6040 Jumet, chaussée de Gilly 65, mit am 30. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- E. Verbeeck, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Britselei 44, mit am 3. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 13. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Januar 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1929, mit am 5. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- E. Verbeeck, mit am 13. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1930, mit am 16. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1937, mit am 16. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- F. Babusiaux, mit am 16. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- S. Linker und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts « S. Linker, notaire », mit am 16. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1928, mit am 19. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 19. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 2000 und vom 28. Februar 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. März 2001 bzw. 29. September 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 24. April 2001 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Mai 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. April 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2001

- erschienen
- . RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1928,
- . RA D. Goetry *loco* RA L. Brewaeyns, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1929,
- . RA T. Frankin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1930 und 1937, und für F. Babusiaux, S. Linker und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts « S. Linker, notaire »,
- . T. Binard, in seinem eigenen Namen,
- . E. Verbeeck, in seinem eigenen Namen,
- haben die referierenden Richter L. François und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse an den Klagen und den Interventionen

In der Rechtssache Nr. 1928

A.1.1. Der Kläger, ein Notar, habe eine Amtsstube übernommen, in der der vorherige Inhaber, der Ehrennotar geworden sei, weiterhin die Funktion als erster Schreiber ausgeübt habe, bevor es zu einem Streit zwischen ihm und dem Kläger gekommen sei. Gemäß dem angefochtenen Gesetz sei der Ehrennotar als stellvertretender Notar in einer in der Nähe zur Amtsstube des Klägers gelegenen Amtsstube ernannt worden, und darunter habe dieser in doppelter Hinsicht gelitten, da seine Klientel sich teilweise der anderen Amtsstube zugewandt und er sich nicht als stellvertretender Notar für die frei gewordene Amtsstube habe bewerben können.

A.1.2. Unabhängig von dieser besonderen Lage, die nur dargelegt werde, um zu beweisen, daß die angefochtenen Bestimmungen bereits nachteilige Folgen mit sich gebracht hätten, vertritt der Kläger den Standpunkt, daß seine Eigenschaften als Notar und möglicher Bewerber um gleich welche Stellvertretung ihm das erforderliche Interesse an der Klageerhebung verliehen, da er die einzige Bedingung von Artikel 64 § 1 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI erfülle und dieser Artikel 64 es ihm nicht erlaube, sich in einer der Amtsstuben zu bewerben, für deren Inhaber ein Stellvertreter notwendig sei.

A.1.3. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß die vom Kläger dargelegten Fakten es ihm nicht erlaubten, das Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachzuweisen, weil es sich um einen Streitfall handele, für den die Gerichtshöfe und Gerichte zuständig seien, und diese Fakten durch das angefochtene Gesetz weder hervorgerufen noch beeinflußt würden, da es danach beschlossen worden sei. Die subjektive persönliche Einschätzung des Klägers - nämlich sein Groll gegenüber einem anderen Notar - stelle nicht das Interesse dar, um die Nichtigerklärung dieses Gesetzes zu beantragen.

In der Rechtssache Nr. 1929

A.2. Der Kläger, Inhaber eines Lizentiats in Jura und in Notariat, legt dar, daß er die Funktion als erster Schreiber in einer Notaramtsstube innegehabt habe und daß die Bewerbungen, die er im Hinblick auf die Ernennung in freien Stellen eingereicht habe, nicht berücksichtigt worden seien. Er habe beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung gegen die Ernennung eines anderen Notars eingereicht; er könne auf der Grundlage der in Artikel 51 des Gesetzes enthaltenen Übergangsbestimmung eine Praktikumsbescheinigung erhalten; in seinem zweiten Erwiderungsschriftsatz fügt er hinzu, Inhaber dieser Bescheinigung zu sein, und legt darin dar, er verliere durch die Tatsache, daß er nicht im eigentlichen Notariat tätig sei, faktisch die Eigenschaft als Notaranwärter.

In den Rechtssachen Nrn. 1930 und 1937

A.3.1. Die Kläger legen dar, daß sie Notare seien sowie juristische Personen, die im Hinblick auf die Ausübung der Berufstätigkeit des betreffenden Notars gegründet worden seien, womit ihre Vermögenslage und ihre wirtschaftliche Überlebensfähigkeit direkt verbunden seien. Sie seien unmittelbar und in ungünstigem Sinne von Bestimmungen zur Einführung einer Altersgrenze für das Notaramt betroffen. Die klagenden Notare fügen hinzu, daß sie das Alter von 52, 54 beziehungsweise 66 Jahren aufwiesen, in den Jahren 1982, 1977 beziehungsweise 1962 ernannt worden seien und daß sie erhebliche Investitionen für ihre Niederlassung, die Bibliothek und die EDV-Umstellung der Amtsstube getätigt hätten und noch immer tätigten.

A.3.2. *Mutatis mutandis* begründen die intervenierenden Parteien Babusiaux und Linker auf die gleiche Weise ihr Interesse an der Intervention.

A.3.3. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, das Gesetz beeinträchtige nicht die Tätigkeiten der klagenden Rechtspersonen, die eine andere Rechtspersönlichkeit als die ersten zwei Kläger aufwiesen.

A.3.4. Die Kläger und die intervenierenden Parteien sind der Auffassung, die wirtschaftlichen Entscheidungsmöglichkeiten der klagenden Rechtspersonen würden durch die angefochtenen Bestimmungen behindert, die eine Änderung der Buchhaltungsregeln bezüglich der Bewertungen, der Abschreibungen und der Rückstellungen voraussetzten und die sich nachteilig auf die Bewertung der Aktiva, auf die Zahlungsfähigkeit der Rechtspersonen, auf ihre Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Bankdarlehens auswirkten, insbesondere wenn ein Notar, der bald die Altersgrenze erreicht habe, nicht die Zeit gehabt habe, seine Nachfolge optimal zu organisieren und die Klienten sich in Ermangelung einer Information über den Nachfolger an eine andere Amtsstube wendeten.

In der Rechtssache Nr. 1940

A.4. Der Kläger legt dar, daß er ehemaliger Notaranwärter sei.

Zur Hauptsache

In der Rechtssache Nr. 1928

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.5.1. Nach Darlegung des Klägers verstießen die Artikel 63 und 64 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 « zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats » eingeführten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der das Recht auf Prüfung der Titel und Verdienste der Bewerber um ein öffentliches Amt vorschreibe, insofern sie vorsähen, daß die Stellvertretung eines Notars durch eine Entscheidung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz erfolge, der auf der Grundlage eines einseitigen, vom Notar und vom Anwärter auf die Stellvertretung unterzeichneten Antrags erkenne, während die Zuerkennung der öffentlichen Ämter außerhalb vertraglicher Verhandlungen stattfinde und sich folglich nicht aus einer Vereinbarung zwischen dem zurücktretenden Notar und dem Notaranwärter ergeben könne und die Prüfung der Titel und Verdienste der Bewerber eine besondere Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung darstelle.

A.5.2. Der Kläger ist der Auffassung, daß das Gesetz es dem Richter nicht gestatte, irgendeine Beurteilungsbefugnis auszuüben, und es nicht erlaube, daß in Ermangelung eines Bewerberaufrufs ein anderer Bewerber benannt werde. Selbst wenn der Präsident des Gerichts in Ermangelung eines Antrags oder einer freien Stelle ermächtigt sei, einen Vertreter zu benennen, sehe das Gesetz weder die Möglichkeit einer Bewerbung noch eine Information im Zusammenhang mit der Besetzung der Vertretung vor. Nur Bewerberaufrufe ermöglichten jedoch den Vergleich ihrer Titel und Verdienste, wobei der Grundsatz dieses Vergleichs seine Grundlage im Gleichheitsgrundsatz finde.

A.5.3. Das angefochtene Gesetz schaffe nach Auffassung des Klägers einen Behandlungsunterschied zwischen dem Notar (oder dem Notaranwärter), der vom zu ersetzenden Notar vorgeschlagen werde, oder, im Ersatzverfahren, durch den Prokurator des Königs oder die Notarkammer, einerseits, und den Notaren, die ihre Bewerbung nicht einreichen könnten, da sie nicht über die freie Stelle informiert worden seien und ihre Titel und Verdienste nicht geltend machen könnten, andererseits.

A.5.4. Nach Ansicht des Klägers sei dieser Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt angesichts der Zielsetzung der angefochtenen Bestimmungen, da die damit angestrebte Kontinuität des öffentlichen Dienstes eine solche Unterscheidung nicht erforderlich mache. Diese Unterscheidung stehe grundsätzlich im Widerspruch zur allgemeinen Zielsetzung der Reform, die insbesondere die Ausübung des Notaramtes auf eine größere Anzahl Bewerber habe ausdehnen wollen. Der Notar, der jedoch in den Genuß des beanstandeten Vorzuges gelange, erfülle vielleicht nicht die Befähigungsanforderungen, die gesetzlich eine der Zielsetzungen der Reform bildeten und die

darauf abzielen, der Vererbbarkeit des Amtes ein Ende zu bereiten, so daß das System der Erbfolge hiermit wieder auftauche.

A.5.5. Nach Ansicht des Klägers beruhe der bemängelte Behandlungsunterschied nicht auf einem objektiven Kriterium, da der gewährte Vorzug für einen Bewerber sich aus der Wahl des Notars, des Prokurators des Königs oder der Notarkammer ergebe. Das Fehlen der Veröffentlichung sei eine unangemessene Maßnahme, und der Verstoß gegen die Gleichheit bewirke überdies eine Ungleichheit auf dem Gebiet des freien Wettbewerbs und verschaffe demjenigen einen unbegründeten Vorteil, der benannt worden sei, sowohl in bezug auf die Möglichkeit, Nutzen aus einer Klientel in einer Amtsstube zu ziehen, in der er nicht endgültig ernannt worden sei, als auch in bezug auf die zusätzliche Erfahrung, die er auf diese Weise im Hinblick auf die etwaige zukünftige Ernennung als Notar erwerben könne.

A.5.6. Der Ministerrat erinnert daran, daß die Leitlinien des angefochtenen Gesetzes sich bezögen auf:

- den Zugang zum Beruf des Notars (Objektivierung der Ernennung in das Amt des Notars und Altersgrenze);
- das Statut der anerkannten Notaranwärter und der assoziierten Notare (Qualitätsverbesserung in Fragen der Amtsstuben, Erweiterung des Zugangs zum Beruf und größere Verfügbarkeit der Notare für die Bürger);
- die Disziplin (bessere und korrektere Ausübung des Amtes);
- die beruflichen Strukturen (Schaffung der Nationalen Kammer).

A.5.7. Er ist der Meinung, daß die Notare und die stellvertretenden Notare keine ausreichend vergleichbaren Kategorien seien. Die Vertretung, die eine außergewöhnliche und zeitweilige Tätigkeit sei, beeinflusse in keiner Weise das Ernennungsverfahren der Notaranwärter, die diese Tätigkeit übernommen hätten. Es handle sich keineswegs um ein vertragliches Verfahren, und das vorgesehene Verfahren - das in der Tat keinen Bewerberaufruf vorsehe und dem effektiven Notar, der mit dem Bewerber um die Stellvertretung seiner Wahl eine Vereinbarung schließe, die Möglichkeit biete, seine Benennung weiter anzustreben - sei eine Ausnahmesituation. Der Ersatz habe nicht die Übertragung der Amtsstube zur Folge; der effektive Notar müsse deren Verwaltung wieder übernehmen, und der Gesetzgeber habe den Standpunkt vertreten, daß bei der Benennung eines Stellvertreters der Aspekt des « Ersatzes » wichtiger sei als die Person des Bewerbers (dieser letzte Aspekt sei hingegen wichtiger bei einer endgültigen Ernennung) und daß es rechtmäßig gewesen sei, daß der zu ersetzende Notar einen Vorzug für einen Anwärter äußern könne.

Der Präsident des Gerichts könne seinerseits den Stellvertreter benennen oder nicht, verfüge jedoch nicht über die Ermessensbefugnis, einen anderen Bewerber zu benennen; wenn er niemanden benenne, werde die Akte dem Notar zurückgeschickt, der möglicherweise einen neuen Stellvertreter vorschlagen könne. Der Präsident sei keineswegs an die zwischen dem Notar und dem Bewerber um die Stellvertretung geschlossene Vereinbarung (die sich lediglich auf die Verteilung der beruflichen Gewinne und Lasten gemäß Artikel 64 § 2 Absatz 2 des Ventosegesetzes beziehe) oder an den Vorschlag des Notars und ebenfalls nicht an die Stellungnahmen des Prokurators des Königs und der Notarkammer gebunden, mit denen die Wahrung des Gemeinwohls und der Interessen des Berufes angestrebt würden. Demzufolge rechtfertigten die Tatsache, daß die Vertretung eine außergewöhnliche Maßnahme sei, die festgelegte Dauer der Vertretung, das Interesse des Notars an der Führung seiner Amtsstube während des Ersatzzeitraums und die Untersuchung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, des Prokurators des Königs sowie der Notarkammer es nicht, daß ein Bewerberaufruf vorgenommen werde oder daß die Titel und Verdienste der Bewerber geprüft würden.

A.5.8. Der Ministerrat ist auch der Meinung, diese Situation sei vergleichbar mit derjenigen der stellvertretenden Magistrate, die von der Prüfung der beruflichen Eignung entbunden seien, deren Verfassungsmäßigkeit im Urteil Nr. 29/99 bestätigt worden sei. In diesem Fall sei hervorzuheben, daß ein stellvertretender Notar die gleichen Bedingungen erfüllen müsse wie ein effektiver Notar, um ernannt werden zu können; der einzige Unterschied zwischen beiden bestehe nämlich darin, daß der stellvertretende Notar nicht durch den Ernennungsausschuß eingestuft werde; diese Unterscheidung sei durch das Interesse der Rechtsuchenden gerechtfertigt, das dagegen spreche, daß die Kontinuität der Amtsstube und des öffentlichen Dienstes durch das

übliche Verfahren gefährdet werde, das im Fall einer unvorhergesehenen Verhinderung zu lang sei und somit gesetzmäßig durch das in Artikel 38 vorgesehene Verfahren ersetzt werde, und zwar nicht mit dem Ziel, die Möglichkeit zur Umgehung des Gesetzes zu schaffen, sondern, wie im Fall von stellvertretenden Richtern, einen zeitlich begrenzten Auftrag zu erfüllen und somit die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten.

A.5.9. Der Ministerrat erinnert im übrigen daran, daß die Notare zwar einen freien Beruf ausübten, jedoch auch Urkundspersonen seien, was das angefochtene Verfahren rechtfertige, mit dem die Kontinuität des öffentlichen Dienstes gewährleistet werden solle.

A.5.10. Er macht schließlich geltend, daß das angefochtene Gesetz auch das Interesse des zu ersetzenden Notars wahre (was der Kläger nicht zu wissen scheine) und daß die Rechte der anderen Notare oder Notaranwärter im Fall der Benennung des Notarnachfolgers gewahrt würden.

A.5.11. Der Kläger erwidert, die Argumentation des Ministerrates, mit der eine Diskriminierung zwischen Notaren und stellvertretenden Notare widerlegt werde, sei nicht sachdienlich, da die angeprangerte Diskriminierung zwischen einerseits den durch den zu ersetzenden Notar oder den Prokurator des Königs oder die Notarkammer vorgeschlagenen stellvertretenden Notaranwärtern und andererseits den anderen Notaren, die eine Stellvertretung wünschten, sich jedoch nicht bewerben dürften, bestehe.

Ein Verfahren zum Bewerberaufwurf bedrohe keinesfalls die Kontinuität des Notariatsdienstes, da im Gegenteil der Präsident des Gerichts, der den vom Notar vorgeschlagenen Vertreter ablehnen würde, einfacher einen fähigen Bewerber finden könne und die Akte nicht zum Notar zurückschicken müsse mit dem Auftrag an diesen, einen anderen Stellvertreter vorzuschlagen. Das eigentliche Verfahren zur Ernennung eines effektiven Notars müsse die Kontinuität der Amtsstube sichern und sei dennoch viel länger als die Zeitspanne, die für einen Bewerberaufwurf und eine Prüfung durch den Präsidenten des Gerichts erforderlich sei. Diese beeinträchtigten weder die Interessen der Rechtsuchenden, die in jedem Fall die Möglichkeit hätten, sich an einen anderen Notar des betreffenden Bezirks zu wenden, noch die Interessen des zu ersetzenden Notars, da diese Interessen durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz berücksichtigt werden müßten.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.6.1. In einem zweiten, aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund vertritt der Kläger den Standpunkt, daß ein Bewerber, der sich nicht habe bewerben können, über keinerlei Einspruchsmöglichkeit gegen die Benennung des stellvertretenden Notars durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz verfüge (ungeachtet dessen, ob dieser auf einseitigen Antrag hin oder auf Vorschlag des Prokurators des Königs oder der Notarkammer hin handle), und zwar weder vor den ordentlichen Gerichten noch vor dem Staatsrat, ohne daß die Zielsetzung, die Kontinuität des öffentlichen Notariatsdienstes zu gewährleisten, dies rechtfertige. Nun habe der Hof bereits entschieden, daß das Fehlen einer Gerichtsbarkeitsgarantie für eine Kategorie von Beamten, während sie den anderen zustehe, gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße.

A.6.2. Nach Darlegung des Klägers könne gegen die Entscheidung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz keine Berufung vor dem Staatsrat eingelegt werden, da diese Maßnahme nicht von einer Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ausgehe, dies im Gegensatz insbesondere zu den vom Justizminister vorgenommenen Ernennungen oder den Ernennungen in ein statutarisches Amt im öffentlichen Dienst. Die sich um eine Stellvertretung bewerbenden Notare befänden sich somit in einer anderen Lage als die Notare, die Anwärter auf eine Ernennung seien, und die Beamten im öffentlichen Dienst.

A.6.3. Nach Darlegung des Klägers könnten die Bewerber um eine Stellvertretung sich ebenfalls nicht an die ordentlichen Gerichte wenden; da das Verfahren zur Benennung durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz nämlich auf einseitigen Antrag hin eingeleitet werde, könnten diese Bewerber sich in keinerlei Weise der Benennung widersetzen, außer mit einem Verfahren der Drittwiderspruchsklage, die, selbst wenn sie angenommen würde, nicht die Wirkung eines Nichtigkeitsurteils des Staatsrates habe, da die Entscheidung nur zwischen den Parteien gültig sei.

A.6.4. Nach Darlegung des Ministerrates entziehe sich die Verfügung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Zuständigkeit des Staatsrates, könne jedoch Gegenstand einer Berufung vor den ordentlichen Gerichten sein, da es sich um eine auf einseitigen Antrag hin ergangene Verfügung handle, gegen die Dritte - darunter der Kläger, auch wenn er im vorliegenden Fall auf eine Klage verzichtet habe - Einspruch erheben könnten. Nun habe die Drittwiderspruchsklage die gleiche Wirkung wie ein Nichtigkeitsurteil, da die den Gegenstand der Drittwiderspruchsklage bildende Entscheidung als nie bestanden zu haben gelte und die Nichtigklärung für alle Parteien gelte (was einer Wirkung *erga omnes* gleichkomme), insofern die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung mit der Vollstreckung der Nichtigkeitsentscheidung unvereinbar wäre. Dies wäre jedoch der Fall, wenn dem Einspruch stattgegeben würde; es wäre in der Tat im Drittwiderspruch unmöglich, einen Notar als stellvertretenden Notar zu behalten und gleichzeitig die Entscheidung, durch die er benannt worden sei, für nichtig zu erklären; in diesem Fall würde die Verfügung gegenüber allen Bürgern für nichtig erklärt, da sie vollständig zurückgenommen würde, und die Stellvertretung wäre nicht vorgenommen worden, was die Wirkung einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat gewesen wäre.

A.6.5. Hilfsweise führt der Ministerrat an, daß in dem Fall, wo der Hof den Standpunkt vertreten würde, den Betroffenen stehe kein Einspruch offen - *quod non* -, die angefochtene Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde; aufgrund des Erfordernisses der Kontinuität des öffentlichen Dienstes und der Interessen des zu ersetzenden Notars habe der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten können, daß eine Prüfung der Verdienste des Bewerbers um eine Stellvertretung nicht angebracht gewesen sei, und diese Erfordernisse seien so beschaffen, daß der Mechanismus des Ersatzes auf objektiven und relevanten Kriterien beruhe, die im übrigen im Verhältnis zum angestrebten Ziel stünden.

A.6.6. Nach Auffassung des Klägers sei eine Drittwiderspruchsklage unmöglich, da die Artikel 1033 und 1122 des Gerichtsgesetzbuches voraussetzten, daß er ein Interesse an der Drittwiderspruchsklage habe. In bezug auf das öffentliche Amt bestehe jedoch eine feste Rechtsprechung, wonach ein Dritter nur dann das erforderliche Interesse aufweise, um die Ernennung einer Person anzufechten, wenn er selbst die Bedingungen erfülle, um ernannt zu werden, und wenn er sich um die betreffende Stelle beworben habe. Dies treffe für den Kläger nicht zu, wenn er eine Drittwiderspruchsklage gegen die Entscheidung zur Benennung eines stellvertretenden Notars einreiche. Der Kläger erfülle nämlich tatsächlich *per definitionem* nicht die von den angefochtenen Bestimmungen geforderte Bedingung, durch den zu ersetzenden Notar, den Prokurator des Königs oder die Notarkammer vorgeschlagen worden zu sein.

Überdies sei die Drittwiderspruchsklage gemäß Artikel 1130 Absatz 1 desselben Gesetzbuches nur wirksam in bezug auf den Drittwiderspruchskläger und nicht in bezug auf die anderen Personen, gegenüber denen der stellvertretende Notar seinen Auftrag rechtmäßig wahrnehmen könne. Der Kläger hätte also keinerlei Vorteil aus der Drittwiderspruchsklage, da sie ihm keine neue Möglichkeit biete, in die Funktion als Stellvertreter benannt zu werden, im Gegensatz zu dem, was im Fall eines Nichtigkeitsurteils des Staatsrates geschehe.

In der Rechtssache Nr. 1929

A.7.1. In der ursprünglichen Klageschrift führt der Kläger drei Klagegründe gegen die Artikel 35 §§ 1 und 2 Absatz 1, 37 §§ 1 und 3 (*partim*), 39 §§ 2, 3 (*partim*), 5 und 6 (*partim*), 41 § 1 Absatz 1 und 43 § 1 (*partim*) des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats in der durch das vom 4. Mai 1999 eingeführten Fassung an.

A.7.2. Im ersten Klagegrund führt er an, der neue Artikel 43 § 1, der die Möglichkeit zur Ernennung als Notar auf die Notaranwärter - also auf diejenigen, die rechtliche Funktionen im Notariat wahrnehmen - beschränke, verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er ihnen die tatsächliche Möglichkeit zur Ernennung als Notar (auch wenn sie keine Funktion in einem Notariat ausübten) vorenthalte, über die sie unter dem ehemaligen Gesetz verfügt hätten, und insofern sie diskriminiert würden im Vergleich zu denjenigen, die eine solche Funktion ausübten.

A.8.1. Im zweiten Klagegrund führt er an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 und mit Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insofern sie die Möglichkeit zur

Ernennung als Notar auf diejenigen beschränkten, die eine Funktion in einem Notariat ausübten (die Notaranwärter), unter Ausschluß derjenigen, die im Sektor der Versicherungen, im Finanzsektor, in der Anwaltschaft, in einem Einregistrierungs- oder Hypothekenamt oder aber in einer Universität tätig seien. Diejenigen, die den letzten vier Kategorien angehörten, hätten die Möglichkeit, eine Praktikumsbescheinigung zu erhalten, jedoch nicht die Möglichkeit, unmittelbar zum Notar ernannt zu werden.

A.8.2. Der Ministerrat vertritt in seiner Antwort auf den ersten und den zweiten Klagegrund die Auffassung, der Kläger weise nicht nach, daß es zwei verschiedene Kategorien gebe; der Gesetzgeber habe nicht einerseits die Kategorie der im Notariat tätigen Juristen und andererseits die Kategorie der in anderen Rechtsbereichen tätigen Juristen geschaffen, sondern sich darauf beschränkt, das Notariat entsprechend den Erfordernissen und den angestrebten Zielen zu organisieren. Es handele sich unzweifelhaft um unterschiedliche Situationen, die nicht vergleichbar seien.

Er führt an, der Gesetzgeber habe nicht die Wahl der Inhaber eines Lizentiats in Notariat beeinträchtigt, die, um Notar werden zu können, ein Praktikum absolvieren müßten, um eine Praktikumsbescheinigung zu erhalten; dieses Praktikum müsse in einem oder mehreren Notariaten durchgeführt werden (Artikel 21) oder, für eine Höchstdauer von einem Jahr, in einem oder mehreren ausländischen Notariaten, in einem belgischen Einregistrierungsamt, in einem belgischen Hypothekenamt, als Assistent in einer Rechtsfakultät einer Universität oder in der Anwaltschaft.

Das angefochtene Gesetz, mit dem die Ernennungen zum Notar objektiviert und die Eignung der Bewerber gewährleistet werden sollten, schränke nicht die Berufswahl der Inhaber eines Lizentiats in Notariat ein, die jedoch, wenn sie Notar werden möchten, ihre Befähigung nachweisen sowie die Grundsätze und Kriterien des Gesetzgebers einhalten müßten.

A.9.1. In einem dritten Klagegrund führt der Kläger an, die angefochtenen Bestimmungen, die eine durch Prüfungen bestätigte Berufsausbildung regelten, verstießen gegen Artikel 127 § 1 Nr. 1 (kulturelle Angelegenheiten) und Nr. 2 (Unterricht) der Verfassung sowie gegen Artikel 4 Nrn. 12 und 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

In seinem Erwidernsschriftsatz fügt er hinzu, der föderale Gesetzgeber habe nicht grundsätzlich einem System schaden können, in dem die Beurteilung der Berufsbefähigung des Notars der Zuständigkeit der akademischen Behörden unterliege, die selbst der Zuständigkeit der Gemeinschaften unterlägen. Das neue Gesetz entziehe dem Diplom des Notaranwärters jeden Wert.

A.9.2. Nach Darlegung des Ministerrates reformiere das angefochtene Gesetz die Organisation des Notariats; es organisiere weder den Unterricht, noch den Ablauf der Prüfungen, noch den Zugang zum Beruf mittels Teilnahme an Prüfungen; der Gesetzgeber habe die Bewertung der Notaranwärter besser organisieren wollen und ein System zur Einstufung der fähigsten Bewerber entsprechend ihren Fertigkeiten und ihren Fähigkeiten auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ausgearbeitet; es könne keinesfalls darum gehen, die theoretischen Kenntnisse der Bewerber zu prüfen, da sie durch den Erhalt des Lizentiatdiploms diesen Nachweis bereits erbracht hätten.

A.9.3. In seinem zweiten Erwidernsschriftsatz ist der Kläger der Auffassung, der Ministerrat habe nicht die *ratio legis* der angefochtenen Änderung angegeben. Man könne bezweifeln, daß strengere Ernennungsbedingungen, die zur Folge hätten, daß die Notare den Zugang zum Notariat beurteilten, einem Erfordernis in einer demokratischen Gesellschaft entsprächen und für das Interesse der Bevölkerung notwendig seien.

A.10.1. In seiner Zusatzklageschrift dehnt derselbe Kläger den Gegenstand seiner Klage auf die Artikel 35 § 3 Nr. 3, 38 § 2, 39 §§ 2 und 5 sowie 44 § 2 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI und auf Artikel 58 Absatz 2 des obengenannten Gesetzes vom 4. Mai 1999 aus. Diese letztgenannte Bestimmung, die es ermögliche, Notare entsprechend den ehemaligen Bestimmungen zu ernennen, wenn die Stellen vor dem 3. Mai 1999 für frei erklärt worden seien, sei erst am 1. Oktober 1999 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden, so daß der Kläger nicht mehr in den Genuß der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahme gelange und benachteiligt werde im Vergleich zu denjenigen, die in den vor dem 3. Mai 1999 für frei erklärten Stellen hätten ernannt werden können oder ernannt worden seien. Die Ausnahme müsse eine allgemeine Tragweite haben, auf alle interessierten Bewerber Anwendung finden und dürfe nicht von einem willkürlichen Datum abhängig sein. Der Gesetzgeber müsse auch

wissen, daß zwischen der Bestätigung und der Verkündung eines Gesetzes sowie seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* eine ziemlich lange Frist liegen könne.

A.10.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß der angefochtene Artikel 58 Absatz 2 dem Kläger nicht die Möglichkeit entziehe, seine Bewerbung einzureichen, sondern vorsehe, daß diese Bewerbung sich auf die vor dem 3. Mai 1999 im *Belgischen Staatsblatt* für frei erklärten Stellen beziehen müsse; dieses Datum gestatte es mit Sicherheit, die ehemalige Organisation des Notariats durch die neue, im Gesetz vom 4. Mai 1999 geregelte Organisation abzulösen; die Veröffentlichung dieses neuen Gesetzes beeinträchtige weder die Zielsetzung des Gesetzgebers, keine Unterbrechung zwischen den beiden Organisationsweisen des Notariats zu schaffen, noch das Bemühen, die neuen Gesetzesbestimmungen umgehend durchzuführen.

Er fügt hinzu, daß in dem Klagegrund nicht angegeben sei, inwiefern gegen die Verfassung verstoßen werde, und daß der Klagegrund somit nicht annehmbar sei. Der Kläger erwidert in diesem Zusammenhang, daß der zweite Klagegrund sich deutlich auf Personen beziehe, die vorher in einem anderen Sektor als dem Notariat gearbeitet hätten.

In den Rechtssachen Nrn. 1930 und 1937

A.11.1. Die Kläger erinnern an den Werdegang des Gesetzes und verweisen darauf, daß die von ihnen angefochtenen Bestimmungen in bezug auf die Altersgrenze sich höchstens auf technische Aspekte bezögen. Nach ihrem Dafürhalten ergebe sich das Statut des Notars unmittelbar aus den ihm obliegenden moralischen Anforderungen und setze es eine Unabhängigkeit voraus, die zu einer freien Praxis führe, mit der die Unabsetzbarkeit und die Ernennung auf Lebenszeit verbunden gewesen seien.

A.11.2. Die Notare, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes - auf Lebenszeit - ernannt gewesen seien, hätten nach Darlegung der Kläger ihre Laufbahn und die Führung ihres Unternehmens dementsprechend geplant. Eine verpflichtete Versetzung in den Ruhestand, was es für den Inhaber eines freien Berufes noch nie gegeben habe, sei ein unvorhersehbares Element, das nur sehr geringfügig durch das Übergangssystem abgemildert und durch keinerlei Entschädigungsmechanismus ausgeglichen werde, während ein solcher Mechanismus bei der Französischen Revolution (bei der Abschaffung der bestehenden Notarämter) und beim Inkrafttreten des Gerichtsgesetzbuches (wobei die Funktion der Sachwalter abgeschafft worden sei) vorgesehen gewesen sei und während die Geltendmachung der deliktischen Haftung des Staates aleatorisch sowie die Entschädigung aufgrund von Artikel 11 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgeschlossen sei.

A.11.3. Die Kläger verweisen darauf, daß der Wettbewerbskontext, in dem das Notaramt ausgeübt werde, sowie das diesem Amt auferlegte Erfordernis des öffentlichen Dienstes sowohl zeitlich als auch räumlich die Stabilität und die Kontinuität der Anwesenheit des Notars rechtfertigten. Der Wirtschaftssektor des Notariats sei bedeutend und gestatte dem Staat eine Einsparung von Mitteln, für die als Gegenleistung Funktionen im Rahmen eines selbständigen freien Berufes ausgeübt würden. Dafür seien kein Haushalt und keine Zuschüsse vorgesehen, und die für « öffentliche » Urkunden vorgesehenen Tarife seien seit 1976 nicht mehr angehoben worden. Die durch das angefochtene Gesetz hervorgerufene Beeinträchtigung habe bereits seit mehreren Jahren eine Welle vorzeitiger Rücktritte hervorgerufen.

A.11.4. Nach Meinung der Kläger sei die angefochtene Bestimmung - die es ermögliche, die Zielsetzung zu erreichen, die in den Vorarbeiten kaum erläutert worden sei und die darin bestehe, den Beruf zu öffnen (während andere Bestimmungen dies bereits auf allgemeine Weise gewährleisteten), notwendigenfalls indem man dem Freiwerden von bereits zugeteilten Stellen durch eine gezwungene Versetzung in den Ruhestand zuvorkomme - nicht gerechtfertigt worden, da der Verweis auf einen Vergleich mit Ländern, in denen es ein Notariat lateinischen Typs gebe, nicht auf zuverlässigen Angaben beruhe, und der Vergleich mit der Magistratur einer Grundlage entbehre, da die Situationen sehr unterschiedlich seien; ein Magistrat, der die Altersgrenze erreicht habe, könne im Gegensatz zum Notar Zusatztätigkeiten ausüben, die seinen Funktionen ähnlich seien, er erhalte eine Pension und brauche sich nicht um Abschreibungen, Investitionspläne und die Übertragung seines « Unternehmens » zu kümmern. Nach Meinung der Kläger seien die freien Berufe jedoch weniger abhängig von einer körperlichen Fähigkeit als vielmehr von der geistigen Kompetenz, der Erfahrung, dem Vertrauen, auf die das Alter keinen Einfluß habe.

A.12.1. In einem ersten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl alleine betrachtet als auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Grundsatz der Unantastbarkeit der individuellen Errungenschaften, mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und mit Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 abgeleitet ist, machen die Kläger geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung zwischen den Notaren, die bei deren Inkrafttreten im Amt seien, und den anderen selbständigen Berufen schaffe, für die gemäß dem königlichen Erlaß Nr. 67 vom 10. November 1967 das Pensionsalter nicht festgelegt sei. Das angefochtene Dekret habe jedoch die selbständige Beschaffenheit des Notaramtes bestätigt. Die angefochtenen Bestimmungen verliehen im übrigen dem Begriff der vollständigen Berufslaufbahn eine unterschiedliche Bedeutung, je nachdem, ob es sich um Notare oder andere freie Berufe handele, da diese Laufbahn für die erstgenannten kürzer zu sein scheine.

A.12.2. In ihrem Erwidernsschriftsatz machen die Kläger geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen es den Notaren nicht mehr gestatteteten, über die Freiheit zur Beantragung ihrer Alterspension zu verfügen.

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte schütze Artikel 8 der Konvention das Recht auf Achtung des Privatlebens, einschließlich des sozialen und beruflichen Bereichs, und schütze Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls das Recht auf Achtung des Eigentums, ohne dieses Recht auf das Eigentum der materiellen Güter zu beschränken. Für die angefochtene Diskriminierung gebe es somit keinerlei in der Begründung des Gesetzes angeführte Rechtfertigung, und sie stelle eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

In bezug auf die Vergleichbarkeit bemerken die Kläger, daß die Notare in den Vorarbeiten mehrmals mit den Selbständigen verglichen worden seien. Wenn es sich nicht um vergleichbare Kategorien handelte, gebe es keinen Grund, warum den Notaren nicht das Statut als Beamter zuerkannt werden könne.

Sie heben sodann hervor, daß im letzten Beschäftigungsplan die Beschäftigung der Personen aus der höchsten Alterskategorie der belgischen Bevölkerung gefördert werde.

A.12.3. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß die Lage der Notare nicht vergleichbar sei mit derjenigen der Selbständigen, da die Kläger zu übersehen schienen, daß die erstgenannten auch ein öffentliches Amt ausübten, was den Gesetzgeber zwingt, für diese Funktion eine wesentlich andere Organisation vorzusehen als die berufliche Organisation der « Selbständigen ».

Der Gesetzgeber habe sich Ziele gesetzt, mit denen die Altersgrenze unerläßlich werde, und er habe dies auf vernünftige Weise getan, indem er von ausländischen Beispielen (70 Jahre in Deutschland, 72 Jahre in Luxemburg, 65 Jahre in den Niederlanden und in Frankreich) sowie von der Altersgrenze für Magistrate ausgegangen sei. Da einer der Grundsätze der Reform darin bestehe, eine größere Öffnung des Berufsstandes zu gewährleisten, sei es klar, daß die Altersgrenze ein wesentliches Mittel sei, um diese Öffnung zu sichern; solange ein auf Lebenszeit ernannter Notar über den Termin für die Einstellung seiner Tätigkeiten entscheiden könne, werde er den Zugang zum Amt so lange ausschließen, wie er selbst entscheide.

A.13.1. In einem zweiten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl alleine betrachtet als auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Grundsatz der Unantastbarkeit individueller Errungenschaften, mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und mit Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 abgeleitet ist, führen die Kläger an, daß für alle Notare, sobald sie ernannt seien, die gleichen Bedingungen zur Ausübung ihrer Funktionen gelten müßten und nur die neu ernannten Notare ihre Laufbahn sowie die für ihr Unternehmen erforderlichen Investitionen unter Berücksichtigung einer auf 67 Jahre festgesetzten Altersgrenze planen könnten, während die Lage der beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1999 im Amt stehenden Notare ohne Rechtfertigung anders behandelt werde als diejenige der unter Anwendung dieses Gesetzes zu ernennenden Notare.

Nach Darlegung der Kläger erfordere der lange Werdegang bis zur Ausübung eines Notarberufes und zur Niederlassung als Notar Stabilität und eine vorhersehbare Entwicklung, die den vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes ernannten Notaren entzogen werde, ohne daß in der Zielsetzung des Gesetzgebers

irgendeine Rechtfertigung enthalten sei; die Situationen anderer Länder und diejenige der Magistrate seien nicht vergleichbar und erwiesen sich lediglich als vereinfachend und annähernd.

A.13.2. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß der Vergleich nicht sachdienlich sei, da die These der Kläger dem Gesetzgeber jegliche Möglichkeit entziehe, für irgendeinen Beruf eine Altersgrenze einzuführen.

Das angefochtene Gesetz ändere zwar die Lage der unter der Geltung des ehemaligen Gesetzes ernannten Notare, doch es enthalte Übergangsbestimmungen zur Wahrung ihrer Interessen (Artikel 50). Das Alter der Kläger entziehe dem Argument ihrer beruflichen Lebensbedingungen und der Führung ihres « Unternehmens » jede Glaubwürdigkeit, da eine vernünftige Führung einer Wirtschaftstätigkeit stets durch die normale Dauer der betreffenden Tätigkeit bedingt sei und diese von der durchschnittlichen Dauer einer Berufslaufbahn bestimmt werde. Im Alter von 67 Jahren würden die Kläger jedoch 33 beziehungsweise 36 Jahre lang Notar gewesen sein und würden sie eine Berufslaufbahn im Notariat von 43 beziehungsweise 41 Jahren gehabt haben.

A.14.1. In einem dritten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl alleine betrachtet als auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Grundsatz der Unantastbarkeit individueller Errungenschaften, mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und mit Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 abgeleitet ist, machen die Kläger geltend, das angefochtene Gesetz schaffe eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den verschiedenen freien Berufen, insofern die Ausübungsbedingungen aller freien Berufe Gegenstand strenger Regelungen seien, die den Erfordernissen des Gemeinwohls in einem gleichen Wettbewerbskontext entsprechen sollten, während nur die Ausübung des Notarberufes zeitlich begrenzt werde durch ein zwingend vorgeschriebenes Pensionsalter. Wie es die Vorarbeiten gezeigt hätten, handele es sich jedoch um vergleichbare Kategorien, und der heutige Trend bestehe eher darin, die Erwerbstätigen länger zu beschäftigen als vorher.

Die Kläger machen geltend, daß der Zugang zu den freien Berufen nicht frei sei und nach einer langen Zeit des Studiums und der Berufspraxis erfolge und daß der Aufbau der Klientel selbst ebenfalls eine lange Zeit in Anspruch nehme.

Nach ihrem Dafürhalten sei der Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt; er werde kaum durch die Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes begründet, und die berufliche Verantwortung der Notare sei ein versicherbares Risiko; es gebe einen Mechanismus der kollektiven Haftung zur Entschädigung der Opfer von unehrlichen oder säumigen Notaren. Jedenfalls biete die Einhaltung der Gesetzes-, Verordnungs- und berufsethischen Bestimmungen erhebliche Garantien für das professionelle Handeln der Notare und die zügige Ausführung ihrer Aufgaben. Überdies unterlägen die Notare der Autorität eines Berufsverbandes und hätten andere Inhaber von freien Berufen Aufgaben von gleicher Bedeutung zu erfüllen (Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte), für die der Staat ein funktionales Monopol anerkenne, das dem Gemeinwohl zugute komme.

A.14.2. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Lage der Notare und diejenige der anderen Freiberufler nicht vergleichbar. Die erstgenannten hätten zwar einen freien, jedoch im wesentlichen öffentlichen Beruf, der insbesondere das Erstellen von öffentlichen Urkunden umfasse und zu einer Erleichterung der Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt beitrage, was den in den Vorarbeiten vorgenommenen Vergleich mit den Magistraten sachdienlich mache, da die Rechtssicherheit sich aus den von den Notaren erstellten Urkunden und aus den von den Gerichten ergangenen Urteilen ergebe.

A.15.1. In einem vierten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl alleine betrachtet als auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Grundsatz der Unantastbarkeit individueller Errungenschaften, mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und mit Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 abgeleitet ist, machen die Kläger geltend, das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats schaffe eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Gerichtsvollziehern, den Rechtsanwälten beim Kassationshof und den Notaren, während diese Berufe im freien Rahmen nach einer Ernennung durch die öffentliche Hand ausgeübt würden und voraussetzten, daß sie gleichartig behandelt würden.

Die Inhaber dieser drei Berufe müßten durch einen königlichen Erlaß ernannt werden, wodurch eine Prüfung der Niederlassungsbedingungen möglich sei, und ihre Anzahl sei begrenzt; eine Altersgrenze sei lediglich für die Notare infolge des angefochtenen Gesetzes vorgesehen; dieser Behandlungsunterschied werde jedoch in den Vorarbeiten nicht erwähnt, während die Ausübungsbedingungen in den drei Funktionen ähnlich seien.

A.15.2. Nach Auffassung des Ministerrates handele es sich auch hier um nicht vergleichbare Situationen. Die einzige Ähnlichkeit - die damit zusammenhänge, daß es sich um einen freien, von einer Ernennung durch die ausführende Gewalt abhängigen Beruf handele - gestatte es nicht, eine gleichwertige statutarische Behandlung zu fordern. Er fügt hinzu, daß die Kläger nicht nachwiesen, inwiefern das für die Notare festgelegte Alter an sich eine Behandlung zur Folge habe, die in bezug auf das Statut nicht gleichwertig sei.

A.15.3. Die Kläger bezeichnen die Antwort des Ministerrates als widersprüchlich.

So werde bei der Widerlegung des dritten Klagegrunds angeführt, daß die unterschiedliche Behandlung der Inhaber der freien Berufe und der Notare durch das für den Beruf des Notars kennzeichnende öffentliche Amt gerechtfertigt sei, während man bei der Widerlegung des vierten Klagegrunds behaupte, daß die Situation der Notare nicht mit derjenigen der Gerichtsvollzieher vergleichbar sei. Der Beruf des Gerichtsvollziehers sei jedoch ebenfalls durch das öffentliche Amt gekennzeichnet sowie durch die Tatsache, daß er seine Aufgabe durch die Authentifizierung von Akten oder Fakten oder durch das Aufstellen von Urkunden oder als Beauftragter der Justiz erfülle, so daß keine Rechtfertigung dafür zu erkennen sei, daß die Gerichtsvollzieher besser behandelt würden als die Notare.

A.16.1. In ihren Interventionsschriftsätzen und ihren Erwidernungsschriftsätzen führen die Parteien Babusiaux, Linker und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung « Silvain Linker, notaire » die gleiche Beweisführung an wie die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 1930 und 1937, um wie die letztgenannten die Nichtigerklärung der Artikel 2 und 50 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zu fordern. Der Kläger Babusiaux dehnt überdies die Forderung auf Artikel 58 Absatz 2 desselben Gesetzes aus. In seiner Erwidernung verweist der Ministerrat auf den Schriftsatz bezüglich der Nichtigkeitsklagen.

A.16.2. In seinem Interventionsschriftsatz erläutert E. Verbeeck, daß er 1966 im Alter von 36 Jahren zum Notar ernannt worden sei; er legt den Werdegang seiner Amtsstube dar, erläutert das Amt des Notars und verweist darauf, daß er seinen Beruf solange auszuüben wünsche, wie es ihm auf angemessene Weise möglich sein werde und wie es auch andere Mitglieder seiner Familie getan hätten. Der Grundsatz der Ernennung auf Lebenszeit - der auch im Gesetz über den Schiedshof vorgesehen sei - sei im Gesetz über das Notariat festgelegt gewesen; der Gesetzgeber habe festgelegt, daß das Notaramt als freier Beruf ausgeübt werden solle, das heißt durch Personen, die ohne Berechnung ihres Zeitaufwandes im Dienst der Menschen stünden und die selbst für sich verantwortlich seien, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Der Notar müsse also alle Elemente in Anspruch nehmen können, die zu einem freien Beruf gehörten. Die Altersgrenze wirke sich jedoch negativ auf die Ausübung seiner Berufstätigkeit aus, da die Klienten zögerten, sich an jemanden zu wenden, dessen Rücktritt bevorstehe.

Er fügt in seinem Erwidernungsschriftsatz hinzu, daß die im Laufe der Jahre erworbene Erfahrung einen erheblichen Trumpf darstelle, daß das Recht, solange zu arbeiten, wie man es wünsche, ein natürliches Recht sei und es keinen Grund gebe, dem Notar dieses Recht vorzuenthalten, daß der in den Vorarbeiten vorgenommene Vergleich mit der Magistratur und mit den anderen Ländern nicht sachdienlich sei und daß die betreffenden Ämter nicht nach unten angeglichen werden dürften. Sollte der Hof nicht der Beweisführung der Kläger folgen, so müßte er zumindest urteilen, daß die Dauer der Übergangszeit (drei Jahre) zu kurz sei und daß sie weniger Nachteile verursachen würde, wenn sie auf fünf Jahre angehoben würde.

A.16.3. Der Ministerrat verweist darauf, daß die intervenierende Partei, die nicht angebe, welche Bestimmungen sie bemängele, aus den Augen verliere, daß der Notar zwar selbständig, jedoch in erster Linie Inhaber eines öffentlichen Amtes sei. Das Gemeinwohl, über das der Notar wachen müsse, erfordere eine berufliche Organisation, die sich grundsätzlich von derjenigen der Selbständigen unterscheide. Der Ministerrat verweist im übrigen auf den Schriftsatz in bezug auf die Nichtigkeitsklagen, und führt an, daß die Klienten sich im Gegensatz zu den Behauptungen der intervenierenden Partei weiterhin an einen zurücktretenden Notar wenden würden, dessen

Erfahrung sie schätzten und dessen Amtsstube und Mitarbeiter bestehen blieben. Die intervenierende Partei vergesse im übrigen, daß die Klienten oft gesetzlich verpflichtet seien, sich an einen Notar zu wenden.

In der Rechtssache Nr. 1940

A.17.1. Der Kläger macht geltend, daß die Artikel 19 und 24 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Abänderung der Artikel 35 beziehungsweise 43 § 1 des Ventosegesetzes die Möglichkeit, den Titel als Notaranwärter zu führen, und demzufolge die Möglichkeit, Zugang zum Beruf des Notars zu haben, auf diejenigen beschränkten, die die Auswahlprüfung bestanden hätten. Sie verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.17.2. Nach Auffassung des Ministerrates sei die Klage unzulässig oder aber unbegründet, da der Kläger nicht anführe, inwiefern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde. Hilfsweise verweist er auf die in der Rechtssache Nr. 1929 dargelegte Argumentation.

- B -

In bezug auf den Gegenstand der Klagen

B.1.1. Die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats beziehen sich auf die Bedingungen für den Zugang zum Amt des Notars (Rechtssachen Nrn. 1929 und 1940), auf die Bedingungen, unter denen die Stellvertretung der Notarfunktionen gewährleistet wird (Rechtssache Nr. 1928) und auf die den Notaren auferlegte Altersgrenze (Rechtssachen Nrn. 1930 und 1937).

B.1.2. Die in den Rechtssachen Nrn. 1929 und 1940 angefochtenen Bestimmungen lauten:

« Art. 19. Artikel 35 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 9. April 1980, wird durch die nachstehende Bestimmung ersetzt:

' Art. 35. § 1. Der König ernennt jedes Jahr eine bestimmte Anzahl Notaranwärter.

§ 2. Nach Eingang der Stellungnahme aller Ernennungsausschüsse für das Notariat legt der König jedes Jahr die Anzahl der für jede Sprachrolle zu ernennenden Notaranwärter fest. Der König legt diese Anzahl auf der Grundlage der Anzahl der zu ernennenden Inhaber des Notaramtes, der Anzahl der bezeichneten stellvertretenden Notare, der Anzahl der Bewerber, die vorherige Sitzungen bestanden haben, aber noch nicht assoziiert oder ernannt sind sowie auf der Grundlage des Bedarfs an Assoziierten fest. Die Gesamtzahl darf nicht mehr als 60 betragen. Die Sprachrolle wird durch die Sprache des Diploms des Inhabers des Lizentiats in Notariat bestimmt.

Der im ersten Absatz erwähnte königliche Erlaß sowie ein Bewerberaufruf werden jedes Jahr im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3. Um als Notaranwärter ernannt zu werden, muß die betreffende Person:

1. Belgier sein und die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
2. Inhaber einer Praktikumsbescheinigung im Sinne von Artikel 36 § 4 sein;
3. auf der in Artikel 39 § 5 Absatz 4 erwähnten Liste angeführt sein.

§ 4. Um das Amt als Notar ausüben zu können, muß der Notaranwärter entweder als Inhaber des Notaramtes gemäß Artikel 45 ernannt sein oder sich mit einem Inhaber des Notaramtes zusammenschließen gemäß Artikel 52 § 2. ' »

Die Klage in der Rechtssache Nr. 1929 bezieht sich lediglich auf den neuen Artikel 35 § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI.

« Art. 22. Die Artikel 37 bis 41 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 16. April 1927, werden mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

' Art. 37. § 1. Die Praktikanten und die Inhaber einer Praktikumsbescheinigung, die als Hauptberufstätigkeit eine juristische Funktion in einer Notaramtsstube oder einer Notareinrichtung ausüben, werden alle drei Jahre durch einen Bewertungsausschuß der Notarvereinigung, in der sie ihre Berufstätigkeit ausüben, bewertet. Eine erste Bewertung erfolgt nach dem ersten Praktikumsjahr. Die betreffenden Personen können auch jeweils eine Bewertung beantragen, wenn ein Praktikum oder die Berufstätigkeit in einer Notaramtsstube oder in einer Notareinrichtung endet. Wenn ein Inhaber der Praktikumsbescheinigung dies jedoch wünscht, muß er keiner Bewertung mehr unterzogen werden.

[...]

§ 3. Der Bewertungsausschuß nimmt die Bewertung vor, nachdem er den Praktikumsleiter oder den Arbeitgeber und die zu bewertende Person angehört hat. [...]

[...]

Art. 38. [...]

§ 2. Ein Ausschuß umfaßt jeweils acht effektive und acht Ersatzmitglieder, die alle die belgische Staatsangehörigkeit besitzen.

Der niederländischsprachige Ernennungsausschuß ist zuständig für:

1. die Einstufung der fähigsten Bewerber um eine Ernennung als Notaranwärter, deren Diplom als Inhaber eines Lizentiats in Notariat in niederländischer Sprache erstellt ist;

2. die Einstufung der Bewerber um eine Ernennung als Inhaber des Notaramtes mit Amtssitz in den Provinzen Antwerpen, Limburg, Ostflandern, Westflandern und Flämisch-Brabant;

3. die Beschwerden von Privatpersonen in bezug auf die Notaramtsstuben, die in den unter Nr. 2 angeführten Gerichtsbezirken gelegen sind.

Der französischsprachige Ernennungsausschuß ist zuständig für:

1. die Einstufung der fähigsten Bewerber um eine Ernennung als Notaranwärter, deren Diplom als Inhaber eines Lizentiats in Notariat in französischer Sprache erstellt ist;

2. die Einstufung der Bewerber um eine Ernennung als Inhaber des Notaramtes mit Amtssitz in den Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant;

3. die Beschwerden von Privatpersonen in bezug auf die Notaramtsstuben, die in den unter Nr. 2 angeführten Gerichtsbezirken gelegen sind.

[...]

Art. 39. [...]

§ 2. Alle Bewerber, die die Bedingungen von Artikel 35 § 3 Nrn. 1 und 2 erfüllen, werden je nach ihrer Sprachrolle an den einen oder anderen Ernennungsausschuß im Sinne von Artikel 38 § 1 verwiesen.

Die Ernennungsausschüsse müssen die für die Ausübung des Notaramtes erforderlichen Kenntnisse, Reife und praktischen Fähigkeiten der Bewerber beurteilen und die fähigsten Bewerber entsprechend ihren Fertigkeiten und Fähigkeiten einstufen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer Auswahlprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie auf der Grundlage einer Prüfung der Stellungnahmen. Zu der mündlichen Prüfung werden nur die Bewerber zugelassen, die in der schriftlichen Prüfung mindestens 60 % der Punkte erhalten haben. Die mündliche Prüfung wird abgehalten, bevor die Mitglieder des Ernennungsausschusses die Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen konnten. Bei der mündlichen Prüfung muß der Bewerber mindestens 50 % der Punkte erhalten haben.

Der schriftliche und der mündliche Teil werden für das Endergebnis der Auswahlprüfung im gleichen Maße berücksichtigt.

Das Programm der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird durch die vereinten Ernennungsausschüsse festgelegt. Es wird vom Justizminister durch einen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten ministeriellen Erlaß genehmigt.

§ 3. Innerhalb von fünfundsiebzig Tagen nach der Veröffentlichung des in Artikel 35 § 2 Absatz 2 erwähnten königlichen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* lädt der Ernennungsausschuß die zur mündlichen Prüfung zugelassenen Bewerber vor. [...]

[...]

§ 5. Der Ernennungsausschuß erstellt innerhalb von sechzig Tagen nach dem Bewerberaufruf zur mündlichen Prüfung eine vorläufige Einstufung der fähigsten Bewerber auf der Grundlage der bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse.

Der Justizminister übermittelt die angeforderten Stellungnahmen dem Vorsitzenden des Ernennungsausschusses, nachdem dieser ihm die vorläufige Einstufung hat zukommen lassen.

Der Ernennungsausschuß kann beschließen, den Betroffenen, der Anmerkungen zugeschickt hat, erneut anzuhören in Anwendung von § 4.

Nach der Prüfung der Stellungnahmen nimmt der Ernennungsausschuß eine endgültige Einstufung der Bewerber vor und übermittelt dem Justizminister die Liste der eingestuften Bewerber im Hinblick auf die Ernennung unter Beifügung eines begründeten, vom Vorsitzenden und vom Sekretär des betreffenden Ernennungsausschusses unterzeichneten Protokolls. Der Ernennungsausschuß fügt ebenfalls die Akten der eingestuften Bewerber bei. Die Zahl der eingestuften Bewerber darf nicht höher sein als diejenige der freien Stellen als Notaranwärter, wie dies im königlichen Erlaß vermerkt ist, der gemäß Artikel 35 § 2 mit dem Bewerberaufruf für das betreffende Auswahlverfahren im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde.

§ 6. Innerhalb eines Monats nach der Übermittlung der endgültigen Liste der eingestuften Bewerber ernennt der König diese zu Notaranwärttern. [...]

[...]

Art. 41. § 1. Wenn ein Notaranwärter seit mindestens sechs Monaten seine Hauptberufstätigkeit nicht mehr in einer Notaramtsstube ausübt, löscht die Notarkammer seine Eintragung in der in Artikel 77 angeführten Tabelle. Der Notaranwärter kann jedoch aus ernsthaften Gründen die Aufrechterhaltung seiner Eintragung in der Tabelle beantragen. Der Notaranwärter wird angehört.

[...] '»

Dieser Artikel 22 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 wird nur in der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 1929 angefochten.

« Art. 24. Die Artikel 43 und 44 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 15. Juli 1849, werden mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

' Art. 43. § 1. Um als Notar ernannt zu werden, muß der Betreffende als Notaranwärter ernannt worden sein. Ein Notaranwärter, der sich für ein freies Amt bewirbt, muß bei Strafe der Nichtigkeit dem Justizminister seine Bewerbung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung der in Artikel 32 Absatz 3 erwähnten Stellungnahme im *Belgischen Staatsblatt* mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermitteln. Diesem Brief müssen die vom König festgelegten Anlagen beigelegt werden.

§ 2. Bevor die Ernennung vorgenommen wird, beantragt der Justizminister innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen nach der Veröffentlichung der in Artikel 32 Absatz 3 erwähnten Stellungnahme im *Belgischen Staatsblatt* eine begründete Stellungnahme über die Bewerber:

1. beim Prokurator des Königs des Bezirks, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat, um zu prüfen, ob der Bewerber Gegenstand einer Verurteilung war oder einer Strafverfolgung ist;
2. beim Ausschuß für Stellungnahmen der Notare der Provinz, in der der Bewerber seine Berufstätigkeit im Notariat ausübt oder zuletzt ausgeübt hat.

Die Gremien, bei denen eine Stellungnahme beantragt wurde, müssen innerhalb von neunzig Tagen nach der genannten Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* zwei Exemplare dieser Stellungnahmen an den Justizminister sowie eine Abschrift durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief an die betreffenden Bewerber übermitteln. Eine Abschrift des Nachweises dieses Einschreibebriefes wird dem Justizminister zugeschickt.

Innerhalb einer Frist von hundert Tagen ab der besagten Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* oder spätestens innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach der Zustellung der Stellungnahme können die Bewerber mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief der Instanz, die die Stellungnahme abgegeben hat, sowie dem Justizminister ihre Anmerkungen zukommen lassen.

Art. 44. [...]

§ 2. Der Ernennungsausschuß hört die Bewerber an und erstellt sodann eine Liste der drei fähigsten Bewerber. Wenn der Ernennungsausschuß eine Stellungnahme über weniger als drei Bewerber abgeben muß, beschränkt sich die Liste auf den einzigen oder die beiden einzigen Bewerber.

Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage von Kriterien in bezug auf die Fertigkeiten und Fähigkeiten der Bewerber um die Ausübung des Notaramtes.

[...] »

Die Klage in der Rechtssache Nr. 1929 bezieht sich auf Artikel 43 § 1 erster Satz und auf Artikel 44 § 2; die Klage in der Rechtssache Nr. 1940 bezieht sich auf Artikel 43.

« TITEL V. – Auslegungs- und Schlußbestimmungen

[...]

Art. 58. [...]

Für die Stellen, die vor dem 3. Mai 1999 im *Belgischen Staatsblatt* für frei erklärt wurden, kann die Ernennung noch auf der Grundlage der vor der Annahme dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen vorgenommen werden.

[...]»

Diese Bestimmung wird lediglich in der Rechtssache Nr. 1929 angefochten.

B.1.3. Die in der Rechtssache Nr. 1928 angefochtenen Bestimmungen lauten:

« Art. 38. In Titel II desselben Gesetzes wird ein Abschnitt V eingefügt, der die Artikel 63 bis 67 umfaßt, die wie folgt ersetzt werden:

' Abschnitt V. – Stellvertretung

Art. 63. Wenn ein Notar oder ein assoziierter Notar zeitweilig in der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder wenn eine Stelle frei ist, kann das Notaramt durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden.

Art. 64. § 1. Der Stellvertreter wird aus den Notaranwärtern und den Notaren ausgewählt.

§ 2. Der Stellvertreter wird benannt durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz des Bezirks, in dem der Notar niedergelassen ist, auf der Grundlage eines einseitigen, vom Notar und vom Anwärter auf die Stellvertretung unterzeichneten Antrags. Diese Benennung gilt für die Dauer, die der Präsident festlegt, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs und der Notarkammer eingesehen hat, ohne daß diese Dauer jedoch zwei Jahre überschreiten darf. Diese Dauer kann durch eine ausdrücklich begründete Entscheidung verlängert werden, ohne daß die Gesamtdauer der Benennung vier Jahre überschreiten darf.

Ehe der Notar den Antrag auf Benennung einreicht, legt er der Notarkammer den Text der Vereinbarung zur Genehmigung vor, die mit dem Bewerber um die Stellvertretung in bezug auf die Verteilung der Gewinne und Lasten der Berufsausübung zu schließen ist. Die Notarkammer kann ihre Genehmigung von gewissen Abänderungen abhängig machen.

§ 3. In Ermangelung eines Antrags im Sinne von § 2 sowie im Fall einer freien Stelle kann der Präsident des Gerichts erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem der Notar niedergelassen ist, einen Stellvertreter auf Antrag des Prokurators des Königs oder der Notarkammer benennen. Je nach Fall ist die Stellungnahme des Prokurators des Königs oder der Notarkammer erforderlich.

In diesen Fällen legt der Präsident des Gerichts erster Instanz die Vergütung des Stellvertreters fest, nachdem er die Stellungnahme der Notarkammer eingeholt hat.

[...] ' »

B.1.4. Die in den Rechtssachen Nrn. 1930 und 1937 angefochtenen Bestimmungen besagen:

« Art. 2. Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI über die Organisation des Notariats wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 2. Die Notare werden bis zum Alter von siebenundsechzig Jahren ernannt. Ein Jahr vor dem Erreichen dieser Altersgrenze gelten sie als zurücktretender Notar, damit das Verfahren im Hinblick auf ihren Ersatz eingeleitet werden kann.

Ein Notar, der seinen Rücktritt vorher beantragt, gilt ab der Annahme seines Rücktritts als zurücktretender Notar. Dieser zurücktretende Notar kann, wenn er die Erlaubnis hierzu erhält, sein Amt bis zur Eidesleistung seines Nachfolgers oder bis zur Zustellung des königlichen Erlasses zur Aufhebung seines Amtssitzes ausüben. ' »

« TITEL IV. – Übergangsbestimmungen

[...]

Art. 50. Notare, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Alter von vierundsechzig Jahren erreicht haben, können ihr Amt während drei Jahren ab diesem Inkrafttreten weiter ausüben. Ein Jahr vor dem Erreichen dieser maximalen Frist gelten sie als zurücktretende Notare. Sie können ihr Amt bis zur Eidesleistung ihres Nachfolgers oder bis zur Zustellung des königlichen Erlasses zur Aufhebung ihrer Stelle ausüben. Überdies können Notare, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden waren und die im Alter von 67 Jahren das Amt noch nicht während insgesamt 30 Jahren ausgeübt haben, ihre Tätigkeit weiter ausüben, bis sie ihr Amt 30 Jahre lang ausgeübt haben. Sie müssen ihre Tätigkeiten auf jeden Fall beenden, sobald sie das Alter von 75 Jahren erreicht haben. »

In bezug auf die Zulässigkeit und die Tragweite der Klagen und der Interventionen

In der Rechtssache Nr. 1928

B.2.1. In seiner Eigenschaft als Notar und als potentieller Bewerber um ein Amt als stellvertretender Notar weist der Kläger das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklä-

zung von Bestimmungen zur Regelung der Benennung der Stellvertreter für das Notaramt zu beantragen. Dies gilt somit ungeachtet des Streits zwischen ihm und einem anderen Notar in bezug auf eine bestimmte Stellvertretung, der vor dem angefochtenen Gesetz begonnen hat.

B.2.2. Da keinerlei Beschwerde gegen die obengenannten Artikel 63 und 64 § 1 gerichtet wird, beschränkt sich die Prüfung der Klage auf Artikel 64 §§ 2 und 3.

In der Rechtssache Nr. 1929

B.2.3. Der Kläger ist Inhaber eines Lizentiats in Jura und in Notariat. Er weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung der Bestimmungen zur Regelung der Ernennungsbedingungen der Notare zu beantragen.

In den Rechtssachen Nrn. 1930 und 1937

B.2.4. Diejenigen der Kläger in den Rechtssachen Nrn. 1930 und 1937, die Notare sind, weisen das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, mit denen das Alter festgesetzt wird, an dem die Ausübung der Tätigkeit als Notar beendet werden muß. Dies gilt auch für die Kläger in denselben Rechtssachen, die juristische Personen sind, da sie Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind (die die Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung angenommen haben), die im Hinblick auf die Ausübung der Berufstätigkeit der klagenden Notare gegründet wurden.

B.2.5. Das gleiche gilt für die intervenierenden Parteien Babusiaux, E. Verbeeck, Linker und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Silvain Linker, notaire».

In der Rechtssache Nr. 1940

B.2.6. Der Kläger, der als ehemaliger Notaranwärter handelt, fordert die Nichtigerklärung von Bestimmungen zur Regelung der Ernennungsbedingungen für Notare. Er macht einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, führt jedoch nicht an, inwiefern die von ihm angefochtenen Bestimmungen gegen diese Bestimmungen verstoßen würden. Seine Klage ist nicht zulässig.

Zur Hauptsache

In der Rechtssache Nr. 1929 (Ernennungsbedingungen für Notare)

B.3.1. Der Kläger führt in seiner ursprünglichen Klageschrift zwei Klagegründe an, die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sind, sowie einen Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen abgeleitet ist.

B.3.2. Der Klagegrund, in dem ein Verstoß gegen die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen angeführt wird, wird vor denjenigen geprüft, in denen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird.

B.3.3. Der Kläger bemängelt, daß die von ihm angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 127 § 1 Nrn. 1 und 2 der Verfassung und Artikel 4 Nrn. 12 und 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstießen.

B.3.4. Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 127. § 1. Die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme

- a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
- b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
- c) der Pensionsregelungen; ».

« Art. 4. Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 Nr. 1 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

12. nachschulische und halbschulische Ausbildung;

[...]

16. berufliche Umschulung und Fortbildung, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beteiligung an Ausgaben für die Auswahl, die Berufsausbildung und die Neueinsetzung von Personal, das ein Arbeitgeber zur Gründung eines Betriebs, zum Ausbau oder zur Umstellung seines Betriebs einstellt; ».

B.3.5. Der Kläger legt nicht dar und der Hof erkennt nicht, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen zur Regelung der Ernennungsbedingungen für Notare ein kultureller Sachbereich sein sollten. Insofern das Gesetz vom 4. Mai 1999 die Ernennung der Notare von einem dreijährigen Praktikum, von der Ausstellung einer Praktikumsbescheinigung, vom Bestehen einer Auswahlprüfung und von der Eintragung in die Liste der Notaranwärter (angefochtene Artikel 35, 37, 38, 39, 43 und 44 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI) abhängig macht, regelt es den Zugang zum Beruf des Notars und betrifft es weder den Sachbereich des Unterrichts im Sinne von Artikel 127 § 1 Nr. 2 der Verfassung, noch denjenigen der Berufsausbildung im Sinne von Artikel 4 Nrn. 12 und 16 des obengenannten Sondergesetzes; es erhebt nicht den Anspruch, den Unterricht oder die Berufsausbildung vor der Ernennung zu regeln oder vorzuschreiben, daß dieser Ernennung eine Form des Unterrichts vorausgehen muß.

B.4.1. Der Kläger leitet einen Klagegrund aus der Tatsache ab, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung zwischen denjenigen, die ein Amt innerhalb des Notariats ausüben, und denjenigen, die ein solches Amt nicht ausüben, herbeiführten, da nur die erstgenannten zum Notar ernannt werden könnten, während die letztgenannten unter der Geltung des ehemaligen Gesetzes ebenfalls über diese Möglichkeit verfügt hätten.

B.4.2. Im Gegensatz zu den Anführungen des Ministerrates handelt es sich hier offensichtlich um ausreichend vergleichbare Kategorien, damit der angegebene Behandlungsunterschied gerechtfertigt sein muß.

B.4.3. Die angefochtenen Bestimmungen ersetzen ein System, in dem ein dreijähriges Praktikum erforderlich war, um als Notar ernannt zu werden, durch ein System, in dem die Ernennung abhängig gemacht wird vom Bestehen einer Auswahlprüfung nach einem dreijährigen Praktikum - davon mindestens zwei Jahre in einer oder mehreren Notaramtsstuben (neuer Artikel 36 § 1) -, in dessen Verlauf Bewertungen vorgenommen werden. Dieses System ergibt sich aus der Sorge des Gesetzgebers, die Kontrolle über die Praktika zu verstärken, die berufliche Befähigung der Bewerber zu gewährleisten, eine größere Anzahl Bewerber zum Notaramt zuzulassen und gleichzeitig die Zugangsbedingungen zu verschärfen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nrn. 1432/1 und 1433/1, SS. 6, 7 und 47, und Nr. 1432/19, S. 126; Senat, 1998-1999, Nr. 1-1276/3, SS. 3 und 22).

Indem der Gesetzgeber die Ernennung in das Amt des Notars denjenigen vorbehält, die ihre berufliche Tätigkeit in diesem Sektor ausgeübt und unter Beweis gestellt haben, daß sie die erforderlichen Fähigkeiten besaßen, hat er eine Maßnahme ergriffen, die in einem vernünftigen Verhältnis zur Zielsetzung der Gewährleistung der beruflichen Qualifikation der Notare steht. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Klägers sind solche Anforderungen nicht so zu verstehen, daß sie die vom ihm geforderte Möglichkeit, als Notar ernannt zu werden, einschränken, wenn er fähig ist, diese Funktion gut zu erfüllen.

B.4.4. Der Vergleich der Situation des Klägers unter dem ehemaligen Gesetz mit derjenigen, die infolge des neuen Gesetzes für ihn entsteht, ist nicht sachdienlich; die Prüfung der Vereinbarkeit einer Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung setzt nämlich voraus, daß die durch die Norm geschaffene Situation zwischen verschiedenen Personen und zum gleichen Zeitpunkt verglichen wird.

B.5.1. Der Kläger leitet einen Klagegrund daraus ab, daß die durch ihn angefochtenen Bestimmungen eine gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und mit Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Paktes über

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verstoßende Diskriminierung schaffen würde zwischen denjenigen, die eine Funktion in einem Notariat ausübten, und denjenigen, die im Sektor der Versicherungen, im Finanzsektor, in der Anwaltschaft, in einem Einregistrierungs- oder einem Hypothekenamt oder aber in einer Universität tätig seien, da nur die erstgenannten die Möglichkeit hätten, zum Notar ernannt zu werden, während die letzteren nur eine Praktikumsbescheinigung erhalten könnten, jedoch nicht direkt zum Notar ernannt werden könnten.

B.5.2. Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI, abgeändert durch das angefochtene Gesetz vom 4. Mai 1999, besagt:

« Art. 36. § 1. Um eine Praktikumsbescheinigung zu erhalten, muß der Betreffende als Hauptberufstätigkeit ein Praktikum von mindestens drei vollen Jahren in einer oder mehreren Notaramtsstuben absolvieren. Das Praktikum darf höchstens für die Dauer eines Jahres unterbrochen werden.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann das Praktikum ebenfalls für die Dauer von höchstens einem Jahr absolviert werden:

1. in einem oder mehreren Notariaten im Ausland;
2. in einem belgischen Einregistrierungsamt;
3. in einem belgischen Hypothekenamt;
4. als Assistent an einer Rechtsfakultät einer Universität;
5. in der Anwaltschaft. »

Insofern der Klagegrund weder die in dieser Bestimmung festgelegte Höchstdauer von einem Jahr noch die darin bezeichneten Funktionen berücksichtigt, ist er nicht annehmbar. Er deckt sich im übrigen mit dem Klagegrund, der unter B.4 beantwortet wurde.

B.6.1. In seiner zusätzlichen Klageschrift bemängelt der Kläger, daß die Artikel 35 § 3 Nr. 3, 38 § 2, 39 § 2 und § 5 und 44 § 2 des obengenannten Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI sowie Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 eine Diskriminierung herbeiführten zwischen denjenigen, die sich um eine als frei erklärte Stelle beworben hätten, je nachdem, ob die Stelle vor dem 3. Mai 1999 für frei erklärt worden sei oder nicht, da nur die letztgenannten

gemäß dem obenerwähnten Artikel 58 Absatz 2 aufgrund des ehemaligen Gesetzes zum Notar hätten ernannt werden können. Das somit festgesetzte Datum liegt beinahe fünf Monate vor dem Datum der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* (1. Oktober 1999).

B.6.2. Bei der Darlegung des Klagegrunds wird deutlich, daß die Prüfung des Hofes sich auf Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 beschränken muß.

B.6.3. Die Abänderung eines Gesetzes setzt notwendigerweise voraus, daß die Lage derjenigen, die dem ehemaligen Gesetz unterworfen waren, sich von der Lage derjenigen unterscheidet, die dem neuen Gesetz unterworfen sind. Übergangsmaßnahmen ermöglichen es, diesen Unterschied zu mildern, doch die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern grundsätzlich nicht, daß ein neues Gesetz solche Maßnahmen beinhaltet oder daß der Vorteil solcher Maßnahmen zwischen der Verkündung und der Veröffentlichung des neuen Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* gewährleistet wird.

B.6.4. Im vorliegenden Fall ist der Behandlungsunterschied nicht zu bemängeln, da die angefochtene Bestimmung durch die Sorge gerechtfertigt werden kann, zu verhindern, daß Ernennungen *in extremis* vorgenommen werden während der Frist, die für die Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* erforderlich ist.

In der Rechtssache Nr. 1928 (Stellvertretung)

B.7.1. Nach Darlegung des Klägers (erster Klagegrund) führten die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied ein zwischen einerseits den Notaren (und Notaranwärttern), die vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz benannt worden seien, um ein Notaramt als Stellvertreter auszuüben - ob diese Benennung aus einem einseitigen, vom Notar und vom Bewerber um die freie Stelle unterzeichneten Antrag hervorgeht oder aus einem Antrag des Prokurators des Königs oder der Notarkammer - und andererseits den anderen Notaren, die nicht über die freie Stelle informiert worden seien und somit ihre Titel und Verdienste nicht geltend machen könnten. Nach Auffassung des Klägers würden die letztgenannten auf

diskriminierende Weise behandelt in Anbetracht des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der die Prüfung der Titel und Verdienste der Bewerber um ein öffentliches Amt auferlege.

B.7.2. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates handelt es sich hier offensichtlich um ausreichend vergleichbare Kategorien, damit der angegebene Behandlungsunterschied gerechtfertigt sein muß.

B.7.3. Der Gesetzgeber hat mit den unter B.4.3 dargelegten Zielsetzungen, und insbesondere durch die Festlegung strenger Zugangsbestimmungen, nicht das Konzept der doppelten Funktion des Notaramtes beeinträchtigen wollen. Der Notar ist zwar als Träger der Amtsgewalt eine Urkundsperson, die die Zuverlässigkeit der Urkunden, für die ihr Einschreiten erforderlich ist, gewährleisten muß; er ist jedoch kein Beamter des öffentlichen Dienstes, da er Inhaber eines freien Berufes ist; der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang angeführt, daß « die Rechtsuchenden in ihm nicht einen Beamten unter Verwaltungsaufsicht [sehen], dem sie sich vielleicht nur zögernd anvertrauen, sondern einen Vertreter der Gesellschaft und ihrer Schwierigkeiten, einen vollständig unabhängigen Berater » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nrn. 1432 und 1433/1, S. 4), und daß der Notar « die notwendigen Fähigkeiten im sozialen und im Kommunikationsbereich besitzen muß » (ebenda, Nr. 1432/19, S. 6); er hat außerdem hervorgehoben: « Die freiberufliche Beschaffenheit wird in gewisser Weise durch die umfassende persönliche Verantwortung des Notars und durch das Vermögen seiner Amtsstube gewährleistet » (ebenda, S. 25). Das Notaramt läßt sich aufgrund dieser spezifischen Merkmale nicht mit den in Artikel 10 der Verfassung erwähnten zivilen und militärischen Ämtern gleichstellen.

B.7.4. Der Gesetzgeber hat zwar gewünscht, daß bei der Ernennung der Notare, die derzeit an ein Praktikum und eine Befähigungsprüfung geknüpft ist, ein Vergleich der Titel und Verdienste der Bewerber berücksichtigt wird. Wenn es jedoch um eine Stellvertretung geht - und nicht um die Schaffung oder die Übertragung einer Amtsstube -, die bei der zeitweiligen Verhinderung eines Notars vorgesehen ist, oder wenn eine Amtsstube frei geworden ist (Artikel 63), was der Gesetzgeber auf zwei Jahre begrenzt hat und einmal verlängert werden darf, kann man davon ausgehen, daß der Notar, dessen Stellvertretung zu gewährleisten ist (Artikel 64 § 2), der Prokurator des Königs oder die Notarkammer (Artikel 64 § 3) am besten

beurteilen können, welcher Bewerber sich entsprechend den ihnen bekannten besonderen Situationen, den unter B.7.3 angeführten Anforderungen an das Amt und den Erfordernissen des Gemeinwohls oder den Interessen des Berufes am besten für diese Stellvertretung eignet; man kann auch davon ausgehen, daß ein Verfahren, das die Prüfung der Titel und Verdienste der Bewerber um ein öffentliches Amt vorsieht, nicht einem Grundsatz der Effizienz entsprechen würde, der voraussetzt, daß im Hinblick auf die Kontinuität des öffentlichen Dienstes die Stellvertretung des verhinderten Notars schnell gewährleistet wird.

Bei den Vorarbeiten hat der Minister überdies unwidersprochen erklärt, daß « es legitim ist, daß der zu ersetzende Notar einen Vorzug äußern kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1432/19, S. 111). So zielen die angefochtenen Bestimmungen darauf ab, die Interessen eines bestimmten Notars zu wahren, was mit dem besonderen Umstand zu rechtfertigen sein könnte, daß er nach der Stellvertretung die Leitung seiner Amtsstube wieder übernommen soll.

Das Argument des Klägers, wonach der zur Benennung des Stellvertreters befugte Richter über keinerlei Ermessensbefugnis verfüge, ist unbegründet. Bei denselben Vorarbeiten wurde nämlich hervorgehoben, daß « der Präsident des Gerichts den Stellvertreter benennen kann oder nicht. Er hat nicht die Ermessensbefugnis, einen anderen Stellvertreter zu benennen. Wenn er niemanden benennt, wird die Akte dem Notar zurückgeschickt, der möglicherweise einen neuen Stellvertreter vorschlagen kann » (ebenda, S. 111).

B.8.1. In seinem zweiten Klagegrund vertritt der Kläger die Auffassung, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung herbeiführten zwischen einerseits dem Notar (oder dem Notaranwärter), der über keinerlei Einspruchsmöglichkeit gegen die Entscheidung zur Benennung des stellvertretenden Notars durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz verfüge, und andererseits den Notaren, die sich um eine Ernennung bewerben würden, und den Bewerbern um eine statutarische Stelle im öffentlichen Dienst, die Einspruch beim Staatsrat gegen die ihnen zum Nachteil gereichenden Handlungen der Verwaltungsbehörden erheben könnten.

B.8.2. Das Fehlen einer spezifischen Einspruchsmöglichkeit bedeutet nicht, daß die betreffenden Entscheidungen nicht Gegenstand einer Gerichtsklage sein können. Sollte der

Staatsrat sich als nicht zuständig erklären, um über eine gegen diese Entscheidung eingereichte Nichtigkeitsklage zu befinden, würde der einfache Umstand, daß den Betroffenen die Möglichkeit entzogen würde, die Nichtigerklärung *erga omnes* der ihnen zum Nachteil gereichenden Handlung zu erreichen, nicht ausreichen, um festzustellen, daß sie diskriminiert würden. Gegen die Entscheidung des Präsidenten auf einen einseitigen Antrag hin kann nämlich eine Drittwiderspruchsklage eingelegt werden (Artikel 1033 und 1122 des Gerichtsgesetzbuches), die dann, wenn sie für begründet erklärt wird, im vorliegenden Fall ausreichend vergleichbar ist mit den Folgen eines Nichtigkeitsurteils des Staatsrates, damit die angefochtene Bestimmung der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit standhalten kann.

In den Rechtssachen Nrn. 1930 und 1937 (Altersgrenze)

B.9.1. Die Kläger leiten zwei Klagegründe daraus ab, daß die angefochtenen Bestimmungen eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (im Zusammenhang mit dem allgemeinen Grundsatz der Unantastbarkeit der individuellen Errungenschaften, mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und mit Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) stehende Diskriminierung herbeiführten zwischen einerseits den Notaren und andererseits den Selbständigen (erster Klagegrund) sowie den Inhabern von freien Berufen (dritter Klagegrund), insofern nur die Berufstätigkeit der erstgenannten einer Altersgrenze unterliege, nämlich 67 Jahre.

B.9.2. Im Gegensatz zu den Anführungen des Ministerrates handelt es sich hier offensichtlich um ausreichend vergleichbare Kategorien, damit der angegebene Behandlungsunterschied gerechtfertigt sein muß.

B.9.3. Obwohl der Notar gleichzeitig Inhaber eines freien Berufes und Urkundsperson ist (vgl. B.7.3), bleibt er in dieser letztgenannten Eigenschaft Regeln unterworfen, die erheblich von den auf die selbständigen Berufe und die anderen freien Berufe anwendbaren Regeln abweichen; insbesondere obliegt es der Obrigkeit, die Anzahl der Amtsstuben festzulegen, die Notare zu ernennen und die Tarife der von ihnen erstellten Urkunden festzulegen.

Der Gesetzgeber wollte die Regeln reformieren, die auf die Inhaber eines Amtes anwendbar sind, zu dessen wesentlichen Merkmalen es gehört, die Zuverlässigkeit der Urkunden zu gewährleisten, und er wollte das Amt faktisch einer größeren Anzahl Bewerber zugänglich machen; er ist somit berechtigt, die Ausübung dieser Funktion zeitlich zu begrenzen, um insbesondere zu vermeiden, daß die Ausübung des Berufes in einem Alter fortgesetzt wird, in dem ihre Effizienz durch die Gesundheit beeinträchtigt werden könnte.

Die Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen zeigen im übrigen, daß er dabei sowohl die Erfahrung anderer Länder als auch die auf die Magistrate anwendbaren Bestimmungen sowie die Praxis berücksichtigt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1432/19, SS. 52 bis 54, 150 und 151; Senat, 1998-1999, Nr. 1-1276/3, S. 5), so daß die vorgenommene Beurteilung nicht als offensichtlich unvernünftig gelten kann.

Das Argument, das daraus abgeleitet wird, daß den Sachwaltern, deren Funktion durch das Gerichtsgesetzbuch abgeschafft worden sei, eine Entschädigung gewährt worden sei, ist um so unbegründeter, als das angefochtene Gesetz nicht das Amt des Notars abschafft.

B.10.1. Die Kläger leiten einen zweiten Klagegrund daraus ab, daß die von ihnen angefochtenen Bestimmungen eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (im Zusammenhang mit dem allgemeinen Grundsatz der Unantastbarkeit der individuellen Errungenschaften, mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und mit Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) stehende Diskriminierung zwischen den Notaren herbeiführten, je nachdem, ob sie unter der Geltung des ehemaligen Gesetzes oder unter der Geltung des neuen Gesetzes ernannt worden seien, da nur die letztgenannten die Möglichkeit hätten, die Entwicklung ihrer Laufbahn auf der Grundlage der vom angefochtenen Gesetz vorgeschriebenen Altersgrenze vorzusehen.

B.10.2. Der Gesetzgeber wollte vermeiden, daß die Notare, die die Altersgrenze erreicht haben, dazu verpflichtet sind, ihr Amt von einem Tag zum anderen niederzulegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nrn. 1432/1 und 1433/1, S. 82), und hat somit den Behandlungsunterschied, der sich aus der Änderung der Gesetzgebung ergeben kann, durch

Übergangsbestimmungen zugunsten derjenigen gemildert, deren rechtmäßige Erwartungen beeinträchtigt werden; der angefochtene Artikel 50 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 sieht in der Tat Maßnahmen zugunsten der Notare vor, die beim Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes das Alter von 64 Jahren erreicht haben, sowie zugunsten derjenigen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden waren und die im Alter von 67 Jahren das Amt noch nicht während insgesamt 30 Jahren ausgeübt haben. Es wurde bei der Annahme dieser Bestimmung ausdrücklich auf die Lage der Notare verwiesen, die « hohe Darlehen zurückzahlen haben für die Übernahme ihres Amtes und für die Modernisierung ihrer Amtsstube » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1276/3, S. 68). Unter diesen Umständen kann die angefochtene Bestimmung nicht als diskriminierend angesehen werden.

B.11.1. Die Kläger leiten einen vierten Klagegrund daraus ab, daß die von ihnen angefochtenen Bestimmungen eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (im Zusammenhang mit dem allgemeinen Grundsatz der Unantastbarkeit der individuellen Errungenschaften, mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und mit Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) stehende Diskriminierung herbeiführten zwischen einerseits den Notaren und andererseits den Rechtsanwälten beim Kassationshof und den Gerichtsvollziehern, insofern nur die Berufstätigkeit der erstgenannten einer Altersgrenze unterliege, nämlich 67 Jahre.

B.11.2. Obwohl die Ernennung der Rechtsanwälte beim Kassationshof Kriterien entspricht, die sie von den anderen Rechtsanwälten unterscheidet, unterscheidet sich ihre Situation nicht wesentlich von derjenigen der freien Berufe, auf die unter B.9.3 verwiesen wurde. Insofern der Klagegrund sich auf die Rechtsanwälte beim Kassationshof bezieht, ist er aus den darin angeführten Gründen unbegründet.

B.11.3. In bezug auf die Gerichtsvollzieher konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, daß es derzeit nicht angebracht ist, Maßnahmen im Hinblick auf die Zulassung einer größeren Anzahl Bewerber zu ergreifen, wie er es für das Notaramt beabsichtigte; es handelt sich um wesentlich unterschiedliche Ämter, wobei die Hauptaufgabe des Gerichtsvollziehers nicht in der Erstellung von Urkunden besteht, die sich auf Sachbereiche der Notaren beziehen, sondern darin, die Ausführung des öffentlichen Dienstes der Justiz zu unterstützen. Der Umstand, daß es

sich in beiden Fällen um freie Berufe handelt, deren Inhaber durch die ausführende Gewalt ernannt werden, macht kein gleichwertiges Statut erforderlich.

B.12. In den Klageschriften werden aus den darin angeführten anderen Verfassungsbestimmungen und Bestimmungen des internationalen Rechts keine anderen Argumente abgeleitet als diejenigen, die beantwortet wurden; die aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und aus Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention abgeleiteten Argumente sind nicht zulässig, da sie nicht in den Klageschriften, sondern in den Erwiderungsschriftsätzen der Kläger angeführt wurden.

B.13. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior